

## FAQ-Nummer: 25-009

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

### Brandschutzrichtlinie 25-15 / Lufttechnische Anlagen

Ziffer, Absatz: [3.8.2 - Anhang \(S. 18\)](#)

Thema: Rauchauslöseeinrichtung

Beschlussdatum: 16.03.2015

#### Frage:

Im Anhang zu Ziffer 3.8.2 auf Seite 18 wird in der Zeichnung eine Rauchauslöseeinrichtung verlangt und auf die Ziffer 3.6.6 verwiesen. Da aber nur ein Lüftungsabschnitt belüftet wird (ist auch so im Kommentar erwähnt), wäre gar keine Rauchauslöseeinrichtung nötig. Somit sollte die Bezeichnung „Rauchauslöseeinrichtung“ in der Skizze gelöscht und der Kommentar entsprechend geändert werden.

#### Antwort ABSV:

Der Hinweis ist korrekt. In der betroffenen Skizze müssen die beiden Rauchauslöseeinrichtungen gelöscht werden.

Im Kommentar ist der zweite Absatz wie folgt zu ändern:

die Luftaufbereitungsapparate versorgen **jeweils** einen Lüftungsabschnitt und müssen deshalb beim Abluftanschluss **nicht** über eine Rauchauslöseeinrichtung verfügen, welche beim Ansprechen die Lüftungsanlage ausschaltet (gemäss Ziffer 3.6, Absatz 6).

**Korrektur (vorgesehen 2016)**

**FAQ öffentlich publiziert**